



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5

137. Jahrgang

Köln, den 15. Februar 1997

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 55 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	47
Nr. 56 Ordnung für eine Einmalzahlung	51
Nr. 57 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	52
Nr. 58 Richtlinien für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst	52

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 59 Exerzitien für Priester und Ordensleute	53
Nr. 60 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	53
Nr. 61 Zu besetzende Pfarrerstellen	53
Nr. 62 Offene Stellen für pastorale Dienste	53
Nr. 63 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter	53
Nr. 64 Personalchronik	54
Nr. 65 Pontifikalhandlungen	55

Nr. 58 Richtlinien für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst

1. Die Wahrnehmung des Begräbnisdienstes ist in unserem Erzbistum grundsätzlich Aufgabe von Priestern und Diakonen (vgl. can. 1168 CIC). In dringenden Fällen erteilt

der Erzbischof die Erlaubnis zum Begräbnisdienst durch Laien.

2. Die Notwendigkeit des Begräbnisdienstes durch Laien muß vom zuständigen Pfarrer oder Leiter des Pfarrverbandes nach Anhörung des Pfarrgemeinderates einer Gemeinde bzw. den Pfarrgemeinderäten eines Seelsorgebereichs oder Pfarrverbandes festgestellt und mit Darlegung der Gründe dem Erzbischof schriftlich mitgeteilt werden.

Als Kriterien für die Begründung gelten u. a.:

- Anzahl der Priester und Diakone in der Gemeinde (im Seelsorgebereich, im Pfarrverband),
 - durchschnittliche Anzahl der Beerdigungen im Zeitraum eines Jahres,
 - organisatorische Vorgaben der Friedhofsverwaltungen und/oder der Bestattungsinstitute (feste Zeiten, Terminkollisionen durch mehrere Friedhöfe am Ort).
3. Laien, die mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden sollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehren und Normen der Kirche,
 - gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift, der kath. Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,
 - Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme, die eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen erwarten läßt,

- Kenntnis der Liturgie und der pastoralen Bedeutung des kirchlichen Begräbnisses, besonders im Hinblick auf die Angehörigen und auf die Anwesenden, die der Kirche fernstehen,

- Einbindung in das Leben der Pfarrei,
- Mindestalter von 25 Jahren.

4. Gibt der Erzbischof dem Antrag des Pfarrers für die Beauftragung eines Laien zum Begräbnisdienst statt, teilt er seine Entscheidung dem antragstellenden Pfarrer schriftlich mit und spricht eine förmliche Beauftragung des Laien für den Begräbnisdienst aus. Die Beauftragung eines Laien zum Begräbnisdienst wird auf drei Jahre zeitlich begrenzt.
5. Die notwendige Vorbereitung auf den Begräbnisdienst erfolgt durch die Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariats.
6. Die Einführung eines beauftragten Laien in die Ausübung des Begräbnisdienstes erfolgt durch den jeweiligen Pfarrer, der diese Beauftragung in der Gemeinde in angemessener Weise bekannt und verständlich machen soll.
7. Der die Feier des Begräbnisses leitende Laie soll liturgische Kleidung (Talar und Rochett oder Mantelalbe) tragen.

Köln, den 4. Februar 1997

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln